

Instruktionen nicht gebunden; das aktive und passive Wahlrecht beginnt mit dem 25. Lebensjahre.

Der Kaiser beruft, eröffnet, vertagt und schließt den Bundesrat und den Reichstag; ihm steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze zu; er vertritt das Reich nach außen, ist Oberbefehlshaber des deutschen Heeres und der Kriegsmarine, übt (durch einen Statthalter) die Staatsgewalt in Elsass-Lothringen aus und ernennt und entläßt die Reichsbeamten.

Der oberste unter ihnen und einzig verantwortliche Reichsbeamte ist der Reichskanzler, dessen Gegenzeichnung alle Verfügungen des Kaisers zu ihrer Gültigkeit bedürfen und der den Vorsitz im Bundesrate führt. Seine Untergebenen sind die Staatssekretäre des auswärtigen Amtes, des Reichsamts des Innern, des Reichsschatzamts, Reichsjustizamts, Reichsmarineamts, Reichspostamts und Reichseisenbahnamts.

Dritter Abschnitt. Seit 1871.

Kämpfe um soziale Probleme.

I. Das Deutsche Reich in seinem Verhältnis zum Auslande.

§ 139.

1. Die Zeit des Dreikaiserbündnisses 1871—79.

Dem Programme Wilhelms I. vom 18. Januar 1871 gemäß war das oberste Ziel der deutschen Politik unter der Leitung des Reichskanzlers Fürsten Bismarck die Erhaltung des Friedens. Bedroht war derselbe in erster Linie von Frankreich. Trotz des Kommuneaufstandes in Paris (18. März 1871), der durch die Regierungstruppen von Versailles aus (Ende Mai) niedergeschlagen wurde, trotz der Ränke der Monarchisten¹ unter

1) Sie traten für den Grafen von Paris, den Enkel des „Bürgerkönigs“, ein. Der Erbe seiner Ansprüche ist jetzt (seit 1894) sein Sohn Ludwig Philipp von Orleans.